



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-171/092/9165/2025-6
A. B.

Wien, 16.9.2025

Geschäftsabteilung: VGW-X

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Gerhard Kienast über die Beschwerde des A. B., vertreten durch Rechtsanwält:innen GmbH, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsdirektion - ...), nunmehr vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, vom 17.4.2025, ..., betreffend Verjährung besoldungsrechtlicher Ansprüche gemäß Dienstordnung 1994 (DO 1994) iVm Besoldungsordnung 1994 (BO 1994), nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung am 3.9.2025

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Schreiben vom 4.12.2015 beantragte der Beschwerdeführer die bescheidmäßige Feststellung (Neuberechnung) seines historischen Vorrückungstichtags und die rückwirkende Nachzahlung des ihm aufgrund dieser Neuberechnung zustehenden Gehalts.

Mit Bescheid vom 15.12.2015 wies der belangte Magistrat den Antrag des Beschwerdeführers vom 4.12.2015 als unzulässig zurück.

Über Beschwerde vom 20.1.2016 hob das erkennende Verwaltungsgericht den Bescheid vom 15.12.2015 mit Erkenntnis vom 18.9.2017 auf.

Über Säumnisbeschwerde vom 8.3.2022 stellte der belangte Magistrat mit Bescheid vom 9.6.2022 fest, dass sich der Stichtag für das Besoldungsdienstalter des Beschwerdeführers mit Ablauf des 31.7.2015 auf den 1.4.1983 belaufe und dass sich somit dieser Stichtag zwischen alter und neuer Rechtslage nicht geändert habe. Dieser Bescheid wurde am 10.6.2022 (ohne ordnungsgemäße Fertigung) und (neuerlich) am 4.7.2022 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 6.7.2022 zog der Beschwerdeführer den am 10.6.2022 und den am 4.7.2022 zugestellten Bescheid vom 9.6.2022 in Beschwerde. Mit Beschluss vom 20.10.2022 wies das erkennende Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen die am 10.6.2022 zugestellte Erledigung mangels Bescheidqualität als unzulässig zurück.

Mit Beschluss vom 10.11.2022 wies das erkennende Verwaltungsgericht die Säumnisbeschwerde vom 8.3.2022 mangels Säumnis des belangten Magistrats als unzulässig zurück.

Mit Erkenntnis vom 13.3.2024 stellte das erkennende Verwaltungsgericht über die Beschwerde vom 6.7.2022 gegen den am 4.7.2022 zugestellten Bescheid des belangten Magistrats vom 9.6.2022 fest, dass sich das Besoldungsdienstalter mit Ablauf des 31.7.2015 auf den 6.11.1981 beläuft, und wies diesbezüglich das Mehrbegehren als unbegründet ab (Spruchpunkt I.); soweit die Beschwerde die Neubemessung der Bezüge und die Nachzahlung der Bezugsdifferenz begehrte, wies das erkennende Verwaltungsgericht die Beschwerde als unzulässig zurück (Spruchpunkt II.), weil der be-

kämpfte Bescheid über die Gebührlichkeit der besoldungsrechtlichen Nachzahlung gar nicht abgesprochen habe.

Mit Schriftsatz vom 6.5.2024 beantragte der Beschwerdeführer die Bemessung und beitragsmäßige Feststellung der aushaftenden Entgeltdifferenz sowie die Auszahlung der bemessenen und festgestellten Entgeltdifferenz, drei Jahre rückwirkend ab erstmaliger Antragstellung, und zwar konkret ab November 2012.

Mit Schriftsatz vom 24.1.2025 erhob der Beschwerdeführer hinsichtlich des Antrags vom 6.5.2024 auf Bemessung der besoldungsrechtlichen Ansprüche Säumnisbeschwerde.

Mit Bescheid vom 17.4.2025 stellte der belangte Magistrat aufgrund des Antrags vom 6.5.2024 und der Säumnisbeschwerde vom 24.1.2025 jeweils des Beschwerdeführers fest, dass diesem aus der Verbesserung seines Besoldungsdienstalters um ein Jahr vier Monate und 26 Tage (insgesamt 511 Tage) eine Entgeltdifferenz in Höhe von gesamt € 2.500,96 Brutto für den Entgeltzeitraum vom Dezember 2012 bis April 2016 und eine Entgeltdifferenz in Höhe von € 80,40 für den Entgeltzeitraum des November 2012 gebührt (Spruchpunkt I.). Weiters stellte der belangte Magistrat fest, dass in Ansehung der festgestellten Gebührlichkeit der Entgeltdifferenzen laut Spruchpunkt I. Verjährung eingetreten ist (Spruchpunkt II.). Schließlich stellte der belangte Magistrat das Säumnisbeschwerdeverfahren ein (Spruchpunkt III.).

Mit Schriftsatz vom 14.5.2025 zog der Beschwerdeführer diesen Bescheid vom 17.4.2025 (form- und fristgerecht) in Bezug auf Spruchpunkt II. in Beschwerde und beantragte die Feststellung, dass der Anspruch nach Spruchpunkt I. (des bekämpften Bescheids) nicht verjährt sei.

Mit Note vom 11.6.2025 legte der belangte Magistrat dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde samt bezug habendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und erstattete zum Beschwerdevorbringen eine Stellungnahme.

Am 3.9.2025 fand vor dem erkennenden Verwaltungsgericht eine öffentliche, mündliche Verhandlung statt, nach deren Schluss die Entscheidung aufgrund der Komplexität der Rechtsfragen nicht sogleich mündlich verkündet werden konnte.

II. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der am ... geborene Beschwerdeführer absolvierte vom 30.8.1976 bis 29.8.1979 eine Lehre als Einzelhandelskaufmann. Mit Wirkung vom 11.1.1984 wurde er in ein vertragliches Dienstverhältnis zur Stadt Wien aufgenommen und mit Wirksamkeit vom 1.11.1985 der Dienstordnung unterstellt. Mit Bescheid vom 18.12.1985 wurden dem Beschwerdeführer mit Wirksamkeit vom 1.11.1985 vier Jahre, sieben Monate und null Tage für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet; in diesem Bescheid wurden die Zeiten der Lehre als Einzelhandelskaufmann nicht berücksichtigt.

Mit am 9.12.2015 eingelangtem Antrag begehrte der Beschwerdeführer die Neufestsetzung des historischen Vorrückungstichtags und die rückwirkende Nachzahlung des sich aufgrund dieser Neuberechnung zustehenden Gehalts.

Das Verwaltungsgerichts Wien stellte (letztlich) mit Erkenntnis vom 13.3.2024 fest, dass sich das Besoldungsdienstalters des Beschwerdeführers zum Ablauf des 31.7.2025 auf den 6.11.1981 beläuft; dem Beschwerdeführer wurden die sich aus dieser Verbesserung des Besoldungsdienstalters ergebende Entgeltdifferenz rückwirkend ab dem 1.5.2016 ausbezahlt sowie die laufenden Bezüge entsprechend erhöht.

Mit Schreiben vom 6.5.2024 beantragte der Beschwerdeführer aufgrund des mit Erkenntnis vom 13.3.2024 festgestellten Besoldungsdienstalters die Bemessung und beitragsmäßige Feststellung der aushaftenden Entgeltdifferenzen sowie die Auszahlung der bemessenen und festgestellten Entgeltdifferenzen drei Jahre rückwirkend ab erstmaliger Antragstellung (9.12.2015), somit für den Zeitraum ab November 2012.

Der belangte Magistrat stellte mit Bescheid vom 17.4.2025 fest, dass dem Beschwerdeführer aus der Verbesserung seines Besoldungsdienstalters um ein Jahr, vier Monate und 26 Tagen (insgesamt 511 Tage) eine Entgeltdifferenz in Höhe von gesamt € 2.025,96 Brutto für den Entgeltzeitraum von Dezember 2012 bis April 2016 und eine Entgeltdifferenz in Höhe von € 80,40 für den Entgeltzeitraum des Novembers 2012 gebührt.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen gründen im insoweit unbedenklichen Verwaltungsakt und sind – soweit zu sehen – zwischen den Verfahrensparteien auch nicht strittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist allein die Rechtsfrage, ob die dem Beschwerdeführer gebührenden Entgeltdifferenzen in Höhe von € 2.025,96 Brutto (für den Entgeltzeitraum vom Dezember 2012 bis April 2016) und € 80,40 (für den Entgeltzeitraum des Novembers 2012) aufgrund der Anordnung des § 15a Abs. 5 vorletzter Satz DO 1994 (LGBI. 1994/56, zuletzt geändert durch LGBI 2023/38) bereits verjährt sind. Diese Bestimmung lautet:

„(5) Für (ehemalige) Beamte gemäß Abs. 1 bis 3 erfolgt die Neubemessung besoldungsrechtlicher Ansprüche (für Zeiten vor dem 1. August 2015 unter Anwendung von § 49l Abs. 6b der Besoldungsordnung 1994 in der geltenden Fassung und § 11 der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2015) rückwirkend unter Berücksichtigung der für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit nach Maßgabe des neu festgesetzten Besoldungsdienstalters. Eine daraus allenfalls resultierende Nachzahlung hat für den Zeitraum ab 1. Mai 2016 von Amts wegen zu erfolgen. Für der Nachzahlung zugrunde liegende besoldungsrechtliche Ansprüche ist der Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gemäß Abs. 1 bis 3 nicht in die Verjährungsfrist gemäß § 10 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 einzurechnen. Besoldungsrechtliche Ansprüche, die sich auf Zeiten vor dem 1. Mai 2016 beziehen, sind verjährt. Dies gilt auch für die Ansprüche in den Verfahren nach Abs. 7 und Abs. 8“.

Gemäß § 15 Abs. 7 DO 1994 sind die am Tag der Kundmachung der 4. Dienstrechts-Novelle 2019 – das der 13.12.2019 – bei der Dienstbehörde anhängigen Verfahren, welche die Frage der Anrechnung zusätzlicher Vordienstzeiten bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Neufestsetzung des Vorrückungstichtags bzw. des Besoldungsdienstalters bzw. der besoldungsrechtlichen Stellung als Hauptfrage bzw. daraus abgeleitete besoldungsrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben, mit den (von Amts wegen) eingeleiteten Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 zu verbinden.

3.1.1. Der Beschwerdeführer beantragte bereits mit Schreiben vom 9.12.2015 die Neufestsetzung des historischen Vorrückungstichtags und die rückwirkende Nachzahlung des sich aufgrund dieser Neuberechnung zustehenden Gehalts. Am 13.12.2019 war daher bei der Dienstbehörde eines jener Verfahren anhängig, die mit den Verfahren gemäß (§ 15a) Abs. 1 bis 3 (DO 1994) zu verbinden sind. Dem Beschwerdeführer kommt folglich ein Nachzahlungsanspruch von insgesamt € 2.106,36 (2.025,96 +

80,40) zu, der in einem Verfahren nach § 15a Abs. 7 DO 1984 verbundenen Verfahren festgestellt wurde. Nach der ausdrücklichen Anordnung des § 15a Abs. 5 letzter Satz DO 1994 gilt auch für besoldungsrechtliche „*Ansprüche in den Verfahren nach Abs. 7*“, dass sie verjährt sind, soweit sie sich auf Zeiten vor dem 1.5.2016 beziehen. Folglich ist nach dem insoweit klaren Wortlaut dieser Bestimmungen der als bestehend festgestellte Nachzahlungsanspruch von € 2.106,36, weil er auf Zeiten vor dem 1.5.2016 basiert, verjährt.

3.1.2. Der Beschwerdeführer meint nun in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Verwaltungsgericht, dass § 15a Abs. 5 DO 1994 allein auf Verfahren anwendbar sei, in denen die besoldungsrechtlichen Ansprüche von Amts wegen neu bemessen werden. Dies mag zutreffen, doch wird gerade durch seinen letzten Satz („*Dies gilt auch für die Ansprüche in den Verfahren nach Abs. 7 und Abs. 8.*“) die Verbindung zu den auf Antrag eingeleiteten und von Amts wegen fortgeführten Verfahren hergestellt. Damit sollte gerade auch in diesem Verfahren gelten, dass „[b]esoldungsrechtliche Ansprüche, die sich auf Zeiten vor dem 1. Mai 2016 beziehen, [...] verjährt [sind]“.

Die vom Beschwerdeführer gewünschte Interpretation, dass § 15a Abs. 5 DO 1994 und mit ihr die im vorletzten Satz positivierte Verjährungsregel nicht auf auf Antrag eingeleitete Verfahren anwendbar sei, lässt sich jedoch auch nicht im Wege einer verfassungskonformen Interpretation erzielen, weil nach ständiger Rechtsprechung des VfGH die Methode der verfassungskonformen Interpretation – wie auch jede andere Auslegungsmethode – ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes findet (vgl. VfGH 18.6.2020, Ro 2020/21/0006, mwN); und der eindeutige Wortlaut lässt – wie soeben dargestellt – für eine „korrigierende Auslegungsmethode“ wie die verfassungskonforme Interpretation keinen Raum.

Darüber hinaus sieht das erkennende Verwaltungsgericht auch kein Verfassungsgebot, das zur vom Beschwerdeführer gewünschten Interpretation zwingt: Dem Gesetzgeber steht nämlich bei der Regelung des Dienst- und Besoldungsrechts der Beamten durch den Gleichheitsgrundsatz ein verhältnismäßig weiter Gestaltungsspielraum offen steht; er ist lediglich gehalten, das Dienst- und Besoldungsrecht (sowie das Pensionsrecht) derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Dienstpflichten steht (VfSlg. 11.193/1986, 12.154/1989, 16.176/2001, 19.255/2010, VfGH 7.6.2013, B 1345/2012; 17.6.2022, G 379/2021). Dem Gesetzgeber steht insbesondere bei der

Festsetzung von Stichtagsregelungen, die notwendig ein gewisses Maß an Beliebigkeit aufweisen und insoweit Härtefälle in Kauf nehmen müssen, unter gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten ebenfalls ein rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu (VfSlg 19.884/2014). Dieser rechtspolitischer Gestaltungsspielraum scheint bei der verfahrensgegenständlichen Stichtagsregelung für die Verjährung nicht überschritten.

3.1.3.1. Der Beschwerdeführer erachtet in seiner Beschwerde die Verjährungsbestimmung des § 15a Abs. 5 vorletzter Satz DO 1994 aber auch aus unionsrechtlichen Gründen als verdrängt und damit nicht anwendbar; diese Verjährungsregelung verstoße einerseits gegen den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz und andererseits gegen den unionsrechtlichen Äquivalenzgrundsatz.

3.1.3.2. Diese Auffassung teilt das erkennende Verwaltungsgericht nicht:

Zwar trifft es zu, dass ein einzelner (und damit auch der Beschwerdeführer) sich gegenüber einer Behörde unmittelbar auf das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters iSd Art. 2 Richtlinie 2000/78/EG (des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) berufen kann (EuGH 11.11.2014, C-530/13, *Schmitzer*, Rn. 48), ohne dass ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorzuliegen braucht (so aber das auch vom belangten Magistrat im bekämpften Erkenntnis zitierte Urteil des OLG Wien vom 27.4.2023, 10 Ra 97/22s). Wie sich bereits aus der Überschrift des § 15a DO 1994 ergibt, soll mit diesem die RL 2000/78/EG umgesetzt werden. Damit ist auch der vorliegende Fall an den Vorgaben des Unionsrechts zu messen.

Dem vom erkennenden Verwaltungsgericht erzielten Ergebnis der Verjährung des Nachzahlungsanspruchs des Beschwerdeführers steht auch nicht der unionsrechtliche Effektivitätsgrundsatz entgegen. Nach diesem darf innerstaatliches Verfahrensrecht die Ausübung der vom Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (z.B. VwGH 30.6.2022, Ra 2019/07/0116, Rn. 71 mit Verweis auf EuGH 7.11.2019, C-280/18, *Flausch*, Rn. 27; 9.5.2023, Ra 2021/04/0126, Rn. 18). Dass die Möglichkeit bestand und besteht, die auf dem Unionsrecht – konkret der RL 2000/78/EG – gründenden Ansprüche des Beschwerdeführers geltend zu machen, ist aufgrund des vorliegenden Verfahrens ersichtlich; mit der Möglichkeit eines Rechtsmittels an ein Verwaltungsgericht ist auch die Möglichkeit der Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung aus der RL 2000/78/EG eröffnet (vgl. etwa VwGH 21.10.2021, Ra 2020/07/0117, Rn. 47; 23.2.2023, Ra 2022/12/0036, Rn.

55; anders allenfalls *M. Bydlinski/K. Schmid* in *Rummel/Lukas/Geroldinger*, ABGB⁴ Rz. 45).

Aber auch der unionsrechtliche Äquivalenzgrundsatz führt den Beschwerdeführer nicht ins Ziel: Mangels einschlägiger Unionsregeln ist es gemäß ständiger Rechtsprechung des EuGH nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jenes Mitgliedstaats, die verfahrensrechtlichen Modalitäten der Rechtsbehelfe, die zum Schutz der Rechte der Bürger bestimmt sind, festzulegen. Dies setzt allerdings voraus, dass diese Modalitäten bei unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalten nicht ungünstiger sind als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen, was als Äquivalenzgrundsatz bezeichnet wird (z.B. VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/0254, Rn. 12, mwN).

Allerdings zählen Verjährungsregeln dem materiellen und nicht dem Verfahrensrecht zu (z.B. OGH 26.11.1996, 1 Ob 2096/96m; „*Es verjährt nicht die Klage, mit der das Recht geltend gemacht wird, sondern das Recht selbst.*“: *Illedits* in *Schwiemann*, ABGB-TaKom² § 1451 Rz. 2), sie bilden somit keine „verfahrensrechtlichen Modalitäten“, weshalb kein Fall des Äquivalenzgrundsatzes vorliegt. Darüber hinaus erfasst § 15a Abs. 5 DO 1994 bei der amtswegigen Festsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung alle besoldungsrechtlichen Ansprüche und unterscheidet dabei nicht zwischen Ansprüchen aus Umsetzung des Unionsrechts und anderen Ansprüchen, wie beispielsweise die in § 15b DO 1994 positivierten, für alle Bediensteten geltenden weiteren Anrechnungstatbestände, insbesondere der Anrechnung sogenannter „gleichwertiger Zeiten“. Es werden somit die unter das Unionsrecht fallenden Sachverhalte nicht ungünstiger behandelt als jene, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen. Schließlich erscheint die Regelung eines Verjährungstichtags, der unabhängig vom Alter der Bediensteten zu Anwendung kommt, weder mittelbar noch unmittelbar altersdiskriminierend (vgl. EuGH, 14.2.2019, C-154/18, *Horgan und Keegan*, Rn. 25; OGH 26.6.2024, 8 ObA 26/24t).

3.2. Die (ordentliche) Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. die zitierte Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine

sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je € 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von

einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. K I E N A S T
(Richter)